

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1927

249 (26.10.1927) Badische Kultur und Geschichte

Badische Kultur und Geschichte

Nr. 43

Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger Nr. 248

26. Oktober 1927

Mosbach im Elz- und Neckartal

Von H. Pfäferser, Mörtelstein

Mosbach, am Eingang zum badischen Frankenland gelegen, eingebettet in das liebliche obstreiche Elztal, eine ehemalige freie Reichsstadt mit stolzem Adlerwappen, mit kaiserlichen Urkunden und Privilegien in seinem Rathaus, mit herrlichen Bürger-Fachwerkhäusern, welche fast wie kleine Herrenschlösser aussehen, mit altem Kloster, Kirche und Kapelle, mit krummen Gassen und Gäßchen, ist eine altehrwürdige Stadt mit mittelalterlichem Markt- und Lustig plätschert der jahrhundertalte Marktbrunnen, lustig rauscht die forellenreiche Elz am Städtchen vorbei und eilt dem nahen Neckar zu, dessen bewaldete Berge aus nächster Nähe grüßen.

Diese Stadt des Mittelalters mit ihrer so harmonischen und tiefen Einheit blickt auf eine nahezu zwölfhundertjährige Geschichte zurück, ja die römischen Kohorten stampften schon vor nahezu zwei Jahrtausenden durchs Elztal zum Odenwaldkies, welcher gleich hinter Mosbach bei Neckarburden, dem alten Borochheim, durchzog. In dristlicher Zeit entstand bei der ursprünglichen Frankeniedlung eine klösterliche Niederlassung, die spätere Benediktinerabtei. 976 schenkte Kaiser Otto II. den Ort dem Hochstift zu Worms. Die Klosterleute brachten die Rebe mit ins Tal. Weitzartweiba hieß der Gau, zu welchem das alte Mosbach gehörte. Nebberge an den sonnendurchglänzten Hängen des Neckar- und Elztals lieferten einen feurigen Tropfen. Der Weinzehnte war für die Stiftsleute und den Burgadel genau so wichtig, wie das gelbe Korn auf den fruchtbaren Feldern.

Gegen Ende des XIII. Jahrhunderts erscheint nun der befestigte Ort als „freie Reichsstadt des heiligen römischen Reiches“. Der Mauerring mit wehrbaren Türmen, Löwen und Schießscharten liegt inmitten der Kornäcker, Felder, der kräuterreichen Wiesen mit Obstbäumen und Weideland, mit Nebbergen und großen Wäldern hell in Licht und Sonne, geschützt gegen den kalteigen Nordwind durch den vorgelagerten Winterhauch mit dem weithin sichtbaren „Chattenbuckel“. Der Kaiser brandt Geld. 1331 verpfändet Ludwig der Bayer die freie Reichsstadt im Elztal an den Pfalzgrafen bei Rhein, welcher seine Macht langsam aber sicher immer mehr das Neckartal hinaufschleibt. Die Heidelberger Pfalzgrafen waren gar schnell im Erwerben und Bauernsinn im Festhalten des Erworbenen. Nun sollte Mosbach pfälzisch sein und bleiben. Wie ist es wieder an das Reich zurückgefallen; aus der alten Reichsstadt wurde eine pfälzische Fürstentum. Pfalzgraf Otto I., der jüngste unter den Söhnen König Rupprechts, dem mit andern Städten auch Mosbach zugefallen war, wählte das schöne Städtchen zu seinem Herrnsitz und bezog die alte Mosbacher Burg. Ein bedeutender Aufschwung setzte nun ein. Nicht nur, daß die Hofhaltung Verkehr und Leben steigerte, der Pfalzgraf wußte auch in anderer Weise die Wohlhabt seiner jungen Residenz zu heben und ihr auch nach außen eine Machtstellung zu geben. Dorf um Dorf, Burg um Burg wurde erworben, und so schob er seine Macht in das badische Frankenland, in den badischen Odenwald vor. Der letzte Pfalzgraf, Otto II., blieb unvermählt. Der Mosbacher Hof des pfälzischen Hauses fiel daher nach seinem Tode im Jahre 1499 wieder an den Hauptstamm der Kurpfalz zurück, welche das Oberamt Mosbach mit den Kellereien Lohrbach, Neckarelz, Eberbach, Hilsbach und der Amtsvoigtei Zwingenberg errichtete.

In das Mosbacher Schloß zog nun der kurpfälzische Beamte, „der Fauth von Mosbach“, ein. Kraft seines Amtes regierte er mit dem Schultheiß (Zentgraf), zwei Stadtbürgermeistern und dem Rat über die kurpfälzische Stadt. Er war mit den weitgehendsten Vollmachten ausgestattet und vertrat in allen Dingen den Landesfürsten. Nur die ältesten und vornehmsten pfälzischen Adelsgeschlechter stellten die Oberamtmänner oder Vögte, wie sie auch noch genannt wurden. So treffen wir die Geschlechter derer von Eicholzheim, von Sedendorf, von Wödingheim, von Dornheim, von Habern, von Helmstadt, von Kollenberg, Landshad von Steinach, von Schwarzenberg, von Bettendorf, von Sickingen, die Freiherren von Hohenhausen, von Thungen und von Obertraut. Zwischen dem Mosbacher Stadtrat und dem jeweiligen Fauth bestand ein geselliger Verkehr, der oft auch Dienstcharakter annahm. So mußten die Amtsleute vom Schloß zu Neujahr zum freien Trunk auf das Rathaus geladen werden. Aber auch aus andern Anlässen wurde der nicht zu verachtende Wein auf dem Rathaus versucht. Die beiden kurpfälzischen Beamten zeigten sich aber auch erkenntlich, indem sie den ganzen Rat und die Ratfrauen auf das Schloß zu einem Jägerimbiss einluden. Stirsche, Wildschweine lieferte der nahe Odenwald in Fülle und der Neckar einen guten Lachs. Vieles hat die Stadt diesen Amtsleuten zu verdanken. So ließen sie die Friedhofkapelle mit wertvollen und interessanten spätgotischen Wandmalereien aus schmücken.

Das 16. Jahrhundert verlief für die aufstrebende Stadt in Frieden und Ruhe. Das Wirtschaftliche drängt sich über das politische und religiöse Leben. Der Handel kommt vor allem vom oberen Neckar, vom Maintal und dem mittleren Rheintal her. Reichtum zieht ein und schmückt das Leben, beschäftigt Tuchmacher und Wollweber, Messer- und Waffenschmiede; die letzteren liefer-

ten sehr gefuchte Messer- und Degenklingen, wozu eine besonders feine Fertigung und geschmackvolle Verzierung der Messer und Degenhefte kam. Die rauschende Elz treibt eine Schleif- und eine Polier-, eine Walk- und eine Mahlmühle, und die Kurpfalz betreibt in der Nähe der Stadt eine Eisenschmelze. Diese Zeit des Wohlstandes brachte die herrlichen Fachwerkhäuser, den Rathausbau, schmiedete die Stadtkirche, die ehemalige Stiftskirche ad. Sct. Julianam, aufs feinste aus. So wurde 1558 an der Stelle der ersten Kirche, der alten Cäcilienkirche, das dreigeschossige Rathaus errichtet. Eine Türe mit alten gotischen Beschlägen führt heute noch zum Erdgeschloß. Wichtig erhebt sich der Rathausurm mit seinem von weitausladenden Konsolen getragenen Umgang mit einer weichen Haube als Abschluß. Die verlassene Türmerrwohnung mit der Glodenstube erinnern noch an die gute alte Zeit. Die Stadtkirche mit ihrer zentralen Lage oberhalb des Marktplatzes beherrscht heute noch die Stadt. Der ältere Chor zeigt spätgotische, schöne Maßwerkfenster und kühn geschwungene, luftige hohe Gewölbe. Die Jahreszahl 1410 an der Türe der südlichen Wendeltreppe verrät die Entfaltungszeit des Baues. Neben dem nördlichen Seitenaltar ist die prächtige Grabplatte der Pfalzgräfin Johanna (Mosbacher Linie) eingelassen. Die Barockaltäre mit ihren geschwungenen Simsen und den köstlich geschnitten Putten, stehen als Zeugen einer frohen, lebenslustigen Zeit in dem Rhythmus der Architektur des strenggläubigen Mittelalters.

Dem beschaulich kleinbürgerlichen Leben macht der ungeliebte Dreißigjährige Krieg ein jähes Ende. Er läßt die Mosbacher Einwohner viel leiden. Was Schaffensfreude, Handel und Gewerbe, städtischer Kunstsinne geschaffen in den langen vergangenen Jahrhunderten, soll zum Teil zerstört werden. Bayern, Schweden, Kaiserliche und Franzosen bemächtigen sich abwechselnd der schönen Stadt. Von größeren Bränden soll sie wohl wie im folgenden Orleansischen Krieg verschont bleiben. 1688/89 verließen die Franzosen die Stadt, ohne daß sie in Flammen aufgeht. Doch legte eine große Feuersbrunst 1723 nicht weniger als 150 Häuser in Asche, und ganze Stadtteile erhielten ein neues Gewand und Aussehen. Das nach den Kriegseiden langsam erstarbte Volk baute neu. Die Gewerbe gelangen zu neuer Blüte, wenn auch der alte Ruhm der Mosbacher Messer- und Degenklingen nicht mehr zu erreichen war. Neue Gewerbe kamen. Der alte Reichswald Michelhardt, welcher der Stadt gehörte, lieferte den neuerrichteten Holzschneidmühlen mächtige Buchen und Eichen. Die 1766 in der Nähe der Stadt entdeckte Salzquelle wird durch eine Gesellschaft von Bürgern ausgebeutet. Ein Sied- und Gradierhaus entsteht, und 4000 Zentner kommen jährlich zum Verkauf. Kurfürst Karl Theodor kauft das Werk, das aber bald wegen Unrentabilität wieder eingest. Nicht viel besser geht es ihm mit der 1770 gegründeten Fayencefabrik, die in der ehemaligen Kaserne untergebracht war. Beachtenswert sind die zahlreichen, hübsch gemalten Gegenstände aus dieser Mosbacher Fayencefabrik, welche wir heute noch in der vorbildlich geleiteten Altertumsammlung sehen können. Ausgestorben ist die alte Mosbacher Fayencekunst nicht. Eine Kachelofenfabrik stellt heute auch wieder Fayencezeugnisse her, wozu der Schwesinger Künstler Schiefler kunstfertige Modelle schuf.

Wir sind bereits in die Zeit eingetreten. Die alten Befestigungen mit Doppelmauer, Ecktürmen, Schießscharten, Wassergraben, Löwen sind größtenteils verschwunden. Vor dem alten Tore, talaufwärts vom Dttor und talabwärts vom Neckartor, liegen jetzt weitläufig die neuen Gebäude, in denen die zahlreichen Behörden und Schulen ihr Heim aufgeschlagen haben. Und weiterhin grüßen den Wanderer an den Hängen des Elztals freundliche Landhäuser.

Der jetzt nach Mosbach kommt, wird sich über das farbige Stadtbild freuen. Die alte farbige Hausbemalung hat trotz großer Widerstände geblieben, und die alten Bürgerhäuser der einstigen Kurpfalzstadt grüßen im buntesten Gewande. An jeder Biegung der Hauptstraße, am Marktplatz, in jedem Seitengäßchen leuchten uns neue Farben entgegen. Die eintönigen Häuserfassaden mit dem Grau des mächternen Altages sind verschwunden. Die roten Balken, die gelben, blauen, grünen Läden und Fenstergehänge, die mehrfarbigen Rundbögen der kleinen Schaufenster üben auch auf den gleichgültigsten Stadtbewohner ihren Einfluß aus. Überall solides, altzeitliches Fachwerk. An Türen, Schlußsteinen, Oberlichtgittern wird der Kundige in allen Straßen und Gassen der Stadt viel Wertvolles und Schönes entdecken. Doch herrscht hier in den Farben kein Runterbunt; alle Fachwerkhäuser sind in der Farbe schön aufeinander abgestimmt.

Diese mittelalterliche Stadt, eingebettet zwischen waldgekrönten, teilweise bis vor die Tore der Stadt reichenden tannenbewachsenen Bergen und Höhenzügen bildet für den ruhebedürftigen, entnernten Städter von heute ein idyllisches Ruheplätzchen, ein Standort für kleine und große Wanderungen im Tale der Elz, im lagen- und burgenreichen Tale des Neckars, in die Berge des hügeligen Odenwaldes. Noch hört man früh morgens in unserm Städtchen Amsel- und Nachtigallenschlag, im Walde girt die Nachttaube, und der Bussard zieht ruhig seine Kreise über die Landschaft. Von der Galgen-

forlenhöhe grüßen die goldenen Strahlen der Morgensonne; sie läßt zu Spaziergängen durch den Henschelwald, auf den Harberg, zu den Pavillons, zum nahen Stadtpark ein. Ein Pflanzenreichtum, wie die seltenen Orchideen, Aronstab, Zudenkirche, Tausendgüldenkraut, lenkt die Blicke auf sich. Majestätisch grüßt die Königsferse am steilen Abhänge.

Und die Leute unserer Amts- und Kreisstadt? Das fränkische Blut hat eine kräftige Dosis Pfälzer Humors, Pfälzer Gastfreundlichkeit erhalten. Hier in Mosbach hat der Handwerksmeister noch Zeit zum Vespern, genau wie in der weinfrohlichen Pfalz. Abends füllen sich die altdeutschen Wein- und Bierstuben, bei köstlichem Gersten- und Rebenjaft läßt sich gut reden, politisieren und kritisieren. Zimmer haben sich schon bei großen Tagungen die Gäste in Mosbach wohlgeföhlt. Vielleicht macht dies der Mosbacher Gerstenjaft. Schon der badische Schriftsteller Hansjakob widmet ihm einige Worte. Er schreibt:

„Sogar mein Anticher, der Josef, teilt ganz meine Anschauung, daß es in Mosbach schön sei. Sein Grund ist aber ein anderer. Er hat hier das beste Bier auf der ganzen Reise gefunden. Er teilt die Biere ein in solche, in denen „Stoff“ ist, und in solche, in denen „kein Stoff“ ist. „Es ist Stoff drin“. Das ist die beste Note, die er gibt.“

Todesstrafe auf Weinfälschung

Vor 175 Jahren hatte Karl Friedrich von Baden-Durlach das verpfändete gewesene Mannesleben des weinreichen Amtes Rhodt in der Pfalz, südlich von Edenkoben gelegen, eingelöst. Im Alleinbesitz dieser einträglichen Herrschaft erließ er unterm 27. November 1752 eine scharfe Verordnung für das Rhodter Amt, die den Weinschmierern die Todesstrafe androhte. Darin heißt es u. a.: „Wie nun Gott der Herr diesen Flecken mit einem ganz vortrefflichen und reichen Weinbau gesegnet hat, durch welchen demselben von außenher ansehnliche Geldsummen zufließen, so richten wir unser Augenmerk dahin, daß der Weinhandel immer mehr emporgebracht und durch die scharfsten Gesetze jedermann, besonders die Ausländer, die zuverlässigste Sicherheit von der Aufrichtigkeit und Redlichkeit des Weinhandels erlangen möchten.“

Wir setzen und wollen demnach, daß alle und jede Vermischungen und Verfälschungen des Weines lediglich und ohne alle Ausnahme verboten sein sollen. Und ob wir gleich nicht in Erfahrung haben bringen können, daß jemals zu Rhodt die Verfälschung des Weins mit Spiesglas, Silberglött und anderen Mineralien geschehen wäre, so wollen wir doch daselbe hiermit dergestalt verboten haben, daß alle diejenigen, welche solches etwa verüben sollten, ohne alle Gnade mit dem Strauß von dem Leben zu dem Tod gebracht werden sollen.

Wir untersagen auch hiemit alle Verfälschung, so mit Zucker, Rosinen oder anderen, dem menschlichen Leibe unschädlichen Dingen geschieht, ingleichen das Schönen mit Fausenblasen oder anderen dergleichen Dingen mit der Verwarnung, daß diejenigen, so sich daselbe zuschulden kommen lassen, nebst ihren Helfershelfern mit dreijähriger Zuchthausstrafe belegt und der Wein, oder wenn derselbe schon außer Landes gebracht wäre, das dafür eingezogene Geld unserem Waisenhaus in Pforzheim verfallen sein solle.“

In gleicher Weise verbietet die Verordnung die Mischung von schlechten und guten Jahrgängen, droht aber auch allen, die von irgend einer der angezogenen Verfälschungen hören und wissen, nichts zu verheimlichen, im Gegenteil, sofort anzuzeigen, widrigenfalls er auf die nämliche Art bestraft werden solle als derjenige, so das Verbrechen selbst begangen hat. Um die Denunzianten zu schützen, durfte der Name des Angezogenen nicht im Protokoll genannt und auch sonst nicht verraten werden. Diese Verordnung mußte in allen Wirtschaften zu Rhodt angeschlagen und jedes Jahr neu verflüdet werden. W. S.

Über den Einfluß der Überschwemmungen im Rheintal auf die Wasserstände des Bodensees

teilt das eidgenössische Amt für Wasserwirtschaft folgendes mit: Der Rhein vor seiner Mündung in den Bodensee erreichte am 25. September etwas vor 2 Uhr eine maximale Wasserführung von 2900 Kubikmeter pro Sekunde. Die Wasserführung ging alsdann bis 26. September vormittags auf 6000 Kubikmeter per Sekunde zurück, um bis Mitternacht vom 26. auf den 27. September ein zweites Mal auf 1600 Kubikmeter anzuschwellen. Wenn der Damm bei Schaan (Lichtenstein) nicht gebrochen wäre, so wären die Rheinhochwasser in einer einzigen Welle mit einer maximalen Wasserführung von 8000 Kubikmeter per Sekunde statt in zwei kleineren Wellen dem Bodensee zugeflossen. Die Gesamtklässe zum Bodensee, bestehend aus Rhein und übrigen Zuflüssen, betragen im Maximum 4200 Kubikmeter pro Sekunde. Die vom 25. bis 26. September in den Überschwemmungsgebieten der Rheinebene zurückgehaltenen Wassermengen wurden auf zirka 80 Millionen Kubikmeter berechnet. Wenn der Rheindamm nicht gebrochen und die Überschwemmung der Lichtensteinschen Rheinebene nicht eingetreten wäre, würden die Wasserstände des Bodensees um nur 3 Zentimeter höher gestiegen sein, als sie in Wirklichkeit gestiegen sind. Im Vergleich zu der gewaltigen Katastrophe im Rheintal wäre dies eine ganz unbedeutende Erhöhung gewesen. Das Rheinhochwasser vom September ist das höchste Rheinhochwasser, das aufgetreten ist, seitdem Restungen über die Wasserführung des Rheins überbaut vorliegen.

Badischer Zentralanzeiger für Beamte

Anzeigebblatt für die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Beamten / Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger
Organ verschiedener Beamten-Vereinigungen

Nr. 43

Bezug: Erscheint jeden Mittwoch und kann einzeln für 10 Goldpfennig für jede Ausgabe, monatlich für 60 Goldpfennig zusätzlich Porto vom Verlage Karlsruhe i. B. Karlsruherstraße 14, bezogen werden.

26. Oktober 1927

Aus der Begründung der Reichsbesoldungsvorlage

(Schluß)

Besoldungsdienstalter

Das Besoldungsdienstalter soll den Beamten bei der Überleitung in die neuen Grundhaltungsätze im allgemeinen beibehalten werden. Wo mehrere Besoldungsgruppen zusammengefaßt sind, ergeben sich hierbei zweierlei Ausnahmen. Auf der einen Seite sollen Beamte, die sich in den letzten Dienstaltersstufen der mit einer oder mehreren höheren Gruppen zusammengelegten seitherigen Eingangsgruppe befinden, nicht sofort dieselben Grundhaltungsätze erhalten wie die Beamten in den letzten Dienstaltersstufen der seitherigen Besoldungsgruppen (Aufstufungsgruppen). Eine so hohe Aufbesserung würde weder sachlich gerechtfertigt noch finanziell tragbar sein. Die alten Besoldungsgruppen VII und VIII beispielsweise sind für die Mehrzahl der Beamten in der neuen Besoldungsgruppe A 4b zusammengefaßt. Würde man einem Beamten der alten Besoldungsgruppe VII mit einem Besoldungsdienstalter von 20 Jahren sofort das Endgehalt der neuen Besoldungsgruppe A 4b geben, so würde er eine Aufbesserung von 40 v. H. (genau 39,8 v. H.) erfahren, eine Aufbesserung, die weit über das hinausgehen würde, was den Beamten dieser Kategorie im allgemeinen zugebilligt ist.

Andererseits müssen die Verschiedenheiten wieder ausgeglichen werden, die früher bei Übertritt einer Besoldungsgruppe in eine andere durch Verlust an Besoldungsdienstalter entstanden sind. Wenn z. B. in der neuen Besoldungsgruppe A 11 die Amtsgehälter der alten Besoldungsgruppe II ihr Besoldungsdienstalter beibehalten, so müssen die Amtsgehälter der alten Besoldungsgruppe III die 4 Jahre wieder gewinnen, die sie seitherzeit bei der Beförderung verloren haben. Gäben sie jedoch infolge des ursprünglich anders gearteten Aufbaues der alten Besoldungsgruppen weniger als vier Jahre bei der Beförderung verloren, so werden ihnen jetzt gleichwohl, um die geschaffenen Besitzstände zu wahren, volle 4 Jahre gutgeredet.

Wohnungsgeldzuschuß

Der Wohnungsgeldzuschuß kann in seiner bisherigen Gestalt bestehen bleiben. An dem seit 1. November 1924 wieder eingeführten System, bei dem auf die Gestaltung dieses Besoldungsbestandteils nur die Wohnmieten, nicht auch die sonstigen örtlichen Lebensverhältnisse von Einfluß sind, soll festgehalten werden; denn nach den Erfahrungen der Jahre 1920 bis 1924 sowie insbesondere nach der übereinstimmenden Auffassung der statistischen Ämter des Reichs und Preussens sind diese sonstigen örtlichen Lebensverhältnisse praktisch gar nicht erfassbar.

Die neuen Besoldungsgruppen sind auf die sieben Tarifklassen grundsätzlich ebenso verteilt worden, wie dies bisher der Fall war. Es war aber nicht möglich, wie bisher bestimmte Grundhaltungsätze anzugeben, bei denen die Grenzen der Tarifklassen liegen. Die Beibehaltung dieses Verfahrens hätte vielen Beamten eine Schädigung gebracht. Im Entwurf ist bei jeder Besoldungsgruppe in allen vier Besoldungsordnungen angegeben worden, welcher Tarifklasse oder welchen Tarifklassen die Beamten der Besoldungsgruppe zuzuteilen sind; hierbei sind die gegenwärtig gegebenen Besitzstände gewahrt worden.

Der Reichsminister der Finanzen soll ermächtigt bleiben, bei steigenden Mietpreisen den Wohnungsgeldzuschuß entsprechend zu erhöhen.

Das Ortsklassenverzeichnis soll zunächst beibehalten werden. Eine Nachprüfung soll alsbald erfolgen.

Hierzu ist zunächst zu bemerken, daß der DVB die Wiedereinführung des Ortszuschlages fordert. Wenn im übrigen von einem Beibehalten der bisherigen Gestaltung gesprochen wird, so geht schon aus der weiteren Begründung selber hervor, daß dies nicht zutrifft. Und dann: die Nachprüfung des Ortsklassenverzeichnisses soll „alsbald“ erfolgen! Das ist ein sehr dehnungsfähiger Begriff, und mit solchen Inausdrücklichkeiten haben wir nicht gerade die besten Erfahrungen gemacht. Nach der 19. Ergänzung zum Besoldungsgesetz vom 27. März 1926 soll das Ortsklassenverzeichnis spätestens bis zum 1. April 1928 neu aufgestellt werden. Es bezieht sich nach unserem Dafürhalten kein Grund, diesen bestimmten Termin fallen zu lassen.

Kinder- und Frauengeldzuschlag

Der Kindergeldzuschlag soll in einer für alle Besoldungsgruppen und alle Altersstufen der Kinder gleichen Höhe von monatlich zwanzig Reichsmark aufrechterhalten bleiben.

Dagegen neigt der Entwurf die Beseitigung des Frauengeldzuschlages vor, dessen Einführung nachträglich sehr viel berechtigte Kritik erfahren hat. Er ist dem Grundgehalte zuge schlagen worden.

Lebige Beamte

Die im Entwurf vorgesehene Regelung, wonach die lebigen Beamten den um eine Tarifklasse niedrigeren Wohnungsgeldzuschuß erhalten sollen, lehnt der Deutsche Beamtenbund ab.

Diätäre

Die Begründung sagt, daß die „höhen“ Hundertfüße nicht aufrecht erhalten werden könnten. Es heißt dann weiter: „Die neue Diätenordnung sieht feste, von zwei zu zwei Jahren aufsteigende Diätenfüße vor, die, prozentual gesehen, zwischen den nach dem Gesetze vom 30. April 1920 und den durch den Haushaltsplan eingeführten Sätzen liegen, dem absoluten Betrage nach aber eine angemessene Verbesserung der Diätenfüße bringen. Für die beim Inkrafttreten des neuen Gesetzes vorhandenen außerplanmäßigen Beamten liegt eine weitere Besserung in der Bestimmung des § 22 Abs. 2 Satz 1, derzufolge ihr Diätendienstalter um zwei Jahre verbessert werden soll.

Nach Ablauf von fünf, bei Versorgungsamvätern vier, bei den mehrfach genannten weiblichen Beamten acht Diätendienstjahren sollen die außerplanmäßigen Beamten die Anfangsgrundgehälter der planmäßigen Beamten ihrer Eingangsgruppe erhalten, aber nicht mehr in die weiteren Dienstaltersstufen der planmäßigen Beamten vorrücken. Bei den beim Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen außerplanmäßigen Beamten erhöhen sich, da sie übergangsweise um zwei Diätendienstjahre verbessert sind, die obengenannten Zahlen von fünf auf sieben, von vier auf sechs, von acht auf zehn.

Neben dieser Benachteiligung der außerplanmäßigen Beamten kommt noch eine weitere in Betracht. Nach § 5 Abs. 2 des Besoldungsgesetzes vom 30. April 1920 darf die diätarische Dienstzeit fünf Jahre, bei Militärämtern vier Jahre, bei den bis zum Inkrafttreten des Besoldungsgesetzes angenommenen Post-, Telegraphen-, Fernsprech- und Schreibgehilfen acht Jahre nicht übersteigen. Diese Bestimmung ist zwar noch nicht in Kraft getreten, aber sie sollte nach § 33 Abs. 2 mit dem 1. April 1925 in Kraft treten. Sie ist nicht in den Besoldungsgesetzesentwurf übernommen worden, das heißt also, sie soll unmittelbar vor ihrem Inkrafttreten aufgehoben werden.

Regelung für Ruhe- und Wartestandsbeamte

Als Abschnitt V des neuen Besoldungsgesetzes sind nunmehr die Bestimmungen über die Regelung der Bezüge der Ruhestands- und Wartestandsbeamten im Entwurf dem Reichsrat zur Beratung vorgelegt worden.

Darin ist u. a. bestimmt:

§ 24. Die Bezüge der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im einwärtigen oder im dauernden Ruhestand befindlichen Beamten und der Ruhegehalt oder Übergangsgebühren beziehenden Soldaten sowie die Bezüge der Hinterbliebenen der im Dienste oder im Ruhestand verstorbenen Beamten und Soldaten werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 ab in der Weise erhöht, daß dem für die Berechnung des Ruhegehalts diensteinkommens bisher maßgebend gewesenem Grundgehalt bei einem Grundgehalt bis einschließl. 1800 RM 25 v. H., von mehr als 1800 RM bis einschließl. 3500 RM 22 v. H., von mehr als 3500 RM bis einschließl. 6000 RM 19 v. H., von mehr als 6000 RM bis einschließl. 11 000 RM 16 v. H., von mehr als 11 000 RM bis einschließl. 16 000 RM 12 v. H., hinzutreten. Der sich hierbei als neues Grundgehalt ergebende Betrag ist auf volle Reichsmark aufzurunden.

Soweit sich bei der Umstellung des niedrigeren Grenzbetrages (1800, 3500, 6000, 11 000 RM) als bisheriges Grundgehalt ein höherer Betrag ergibt, ist dieser als neues Grundgehalt der Berechnung des Ruhegehalts diensteinkommens zugrunde zu legen. Das nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 sich ergebende Wartegeld und Ruhegehalt darf den Betrag nicht übersteigen, der sich ergeben würde, wenn der Beteiligte mit seiner bisherigen Dienstzeit erst nach dem 1. Oktober 1927 ausgeschieden wäre.

§ 24 a. Bei der infolge der einschränkenden Vorschriften der Ziff. 24 der Ausführungsbestimmungen zum Pensionsergänzungsgesetz in der Eingangsgruppe verbliebenen Altersvorsorgeberechtigten werden die im § 24 angegebenen Hundertfüße um 5 (auf 30, 27, 24, 21, 17 v. H.) erhöht.

Eine gleiche Erhöhung der im § 24 angegebenen Hundertfüße erhalten, sofern nicht bereits Absatz 1 Anwendung findet, diejenigen Altersvorsorgeberechtigten, die im Falle der Ausdehnung der in Ziff. 25 der vorerwähnten Ausführungsbestimmungen vorgesehener Fußnoten auf sie in eine höhere Besoldungsgruppe eingereiht gewesen wären.

Für eine Erhöhung nach Absatz 1 oder 2 kommen nur diejenigen dort bezeichneten Altersvorsorgeberechtigten in Frage, deren gesetzlicher Ruhegehalt für September 1927 zusammen mit dem Frauengeldzuschlag nicht den Betrag des Ruhegehalts erreicht hat, zu dem ihnen auf Grund des § 1 des Pensionsergänzungsgesetzes vom 1. April 1920 ab ein Zuschuß gewährt worden ist oder hätte gewährt werden müssen. § 24 Abs. 3 findet Anwendung.

§ 24 b. Zu dem nach § 24, 24 a erhöhten Grundgehalt wird der Wohnungsgeldzuschuß (§§ 9, 33) nach der bisherigen Tarifklasse hinzugerechnet.

Der Jahresbetrag der erhöhten Wartegelder, Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder ist so aufzurunden, daß bei der Teilung durch drei sich volle Markbeträge ergeben.

§ 26. Neben den nach § 24 ff. erhöhten Bezügen wird der Frauengeldzuschlag nach den bis zum 30. September 1927 geltenden Vorschriften gewährt.

§ 27. Neben dem Wartegeld, Ruhegehalt und Witwengeld werden allgemein Kinderzuschläge nach den für die Beamten im Dienst geltenden Vorschriften gewährt. Nach denselben Vorschriften erhalten ledige waisengeborene Waisen die Kinderzuschläge bis zum vollendeten 21. Lebensjahre, wenn Witwengeld nicht zu zahlen ist.

Verheirateten weiblichen Wartegeld- und Ruhegehaltsempfängerinnen werden Kinderzuschläge für gemeinsame Kinder nur gewährt, wenn der Ehemann bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung des standesgemäßen Unterhalts der Familie diese zu unterhalten.

Warte- und Ruhestandsbeamte zur Neuregelung ihrer Bezüge

Auf Einladung des Provinzialrats Berlin des DVB fand im großen Saale der Germania-Brachfüße am 19. d. Mts. nachmittags eine Vollversammlung der Warte- und Ruhestandsbeamten im DVB statt, die sich zu einer machtvollen Kundgebung gegen den Regierungsentwurf zur Neuregelung der Warte- und Ruhegehälter gestaltete. Schon lange vor dem festgesetzten Versammlungstermin war der geräumige Saal nebst Tribünen vollkommen überfüllt, so daß die Polizei zur Absperrung des Saales schreiten mußte. Die Ausführungen der einzelnen Redner, besonders die des Herrn Bundesvorsitzenden Hügel, wurden mit großem Beifall aufgenommen. Folgende Entschlüsse gelangte zur Annahme:

„Die am 19. Oktober 1927 in der Germania-Brachfüßen, Berlin N. 4, Chausseestraße 110, abgehaltene und von mehr als 3000 Warte- und Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen besuchte Vollversammlung spricht ihre Entrüstung über die Besoldungsvorlage aus, weil sie mit dem seit 1920 durchgeführten Grundgesetz, die Warte- und Ruhestandsbeamten an den Erhöhungen der Bezüge der im Dienst befindlichen Beamten teilnehmen zu lassen, trotzdem die Parlamente diesen Grundsatz stets hatten.“

Sie stellt sich betreffend der Eingruppierung und des Wohnungsgeldzuschusses vollständig auf den Boden der Entschiedenheit des Gesamtverbandes des Deutschen Beamtenbundes und verlangt von diesem ganz energische Vertretung bei den zuständigen Regierungstellen.

Von den Parlamenten erwartet die Vollversammlung, daß diese berechtigten Forderungen bei den Beratungen volle Berücksichtigung finden, damit endlich die seit Jahren bestehende ungerechte Benachteiligung der Warte- und Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen aus der Welt geschafft wird.“

Die Entschiedenheit des Gesamtverbandes des Deutschen Beamtenbundes besagt:

Der Gesamtverband des Deutschen Beamtenbundes erhebt Einspruch gegen die Benachteiligung der Warte- und Ruhestandsbeamten in dem Entwurf des Besoldungsgesetzes. Er verlangt, daß an Stelle der Gewährung prozentualer Zuschläge die Warte- und Ruhestandsbeamten Versorgungsbezüge unter Zugrundelegung der Einstufung nach der neuen Besoldungsordnung erhalten. Die im Entwurf vorgesehene Regelung bedeutet nicht nur eine starke finanzielle Benachteiligung für Zahlreiche, sondern bricht auch mit dem seit 1920 durchgeführten Grundgesetz, die Warte- und Ruhestandsbeamten an den Erhöhungen der Bezüge der im Dienst befindlichen Beamten in gleicher Weise teilnehmen zu lassen. Voraussetzung für eine gerechte Regelung ist, daß die den Warte- und Ruhestandsbeamten, die vor dem 1. April 1920 in den Warte- oder Ruhestand versetzt wurden, durch die einschränkenden Ausführungsbestimmungen zum Pensionsergänzungsgesetz zugefügten Benachteiligungen beseitigt werden. Der Gesamtverband erwartet, daß die in dem Entwurf vorgesehene Benachteiligung der Warte- und Ruhestandsbeamten beseitigt wird.

Der Entwurf bringt weiter für die Beteiligten eine große und bittere Enttäuschung, weil er nicht der seit langem von allen Beamtenverbänden einmütig vertretenen Forderung auf Gewährung des Wohnungsgeldzuschusses für Warte- und Ruhestandsbeamte in voller Höhe nach der Ortsklasse des jeweiligen Wohnortes Rechnung trägt. Es wird erwartet, daß endlich das in der augenblicklichen Regelung für den großen Teil der in Orten der Sonderklasse und der Ortsklasse A wohnenden Warte- und Ruhestandsbeamten liegende Unrecht beseitigt wird. Für die in Orten der übrigen Ortsklassen wohnenden Warte- und Ruhestandsbeamten wäre bei einer etwa eintretenden Verminderung des Betrages des Wohnungsgeldzuschusses durch besondere Zulagen ein Ausgleich zu schaffen.“

Was der Beamte für Familie u. Haushalt benötigt

Rieger & Matthes Nachf.
INHABER: ALB. NIEGEL & RICHARD BECKER 564
Kaiserstraße 186 Am Kaiserplatz Fernruf 1783

Tapeten-Spezialhaus
Reiche Auswahl in geschmackvollen Mustern jeder Preislage
Für das vornehme Heim: **Tekko, Velour, Stofftapeten**

Möbel
Speisezimmer
Herrenzimmer
Schlafzimmer
Küchen 672
einzelne Möbelstücke
in bekannt großer Auswahl im Möbelhaus
Maier Weinheimer
Karlsruhe Zahlungsleichterung, Kronenstr. 32
Kein Laden, daher billigste Preise

Erich Rudolffs
MÖBELSCHAU
im Markgräflichen Palais
Rondellplatz
ist und bleibt
die beste Beratungsstelle
• für den Möbelkauf •
Eintritt frei
Freie Lieferung — Zahlungsleichterung 819
Geöffnet: 1/29—7 Uhr
Ca. 120 Musterzimmer

Schlafzimmer • Speisezimmer
Herrenzimmer • Küchen • Einzelmöbel
empfiehlt zu billigsten Preisen 6759
Möbelhaus Jos. Kirrmann
Herrenstraße 40 KARLSRUHE Herrenstraße 40

TRIUMPH
die zuverlässigste und beste
SCHREIBMASCHINE
von Behörden u. Bürgermeisterämtern
bevorzugt. 37.611
Georg Mappes
Karlsruhe
Telephon 2264 Karlsruherstr. 20